

Entscheidung gekommen ist, so scheint es doch auch immer noch zweifelhaft, ob nicht auch Einwendungen von Einzelnen gegen die ministerielle Entscheidung gemacht worden sind, die vielleicht noch nicht einmal zur Kenntniß des Ministeriums gekommen sein können. Wenn endlich ferner noch Seiten des hohen Ministerii gesagt worden ist, daß die fragliche Erläuterung schon geraume Zeit vor Eröffnung der gegenwärtigen Ständeversammlung hinausgegeben worden sei, so muß ich darauf erwiedern, daß, soviel zur Kenntniß der Deputation gekommen, diese Erläuterung unterm 6. September 1839 hinausgegeben worden ist. Da wäre also der Zeitraum bis zur Einberufung der Ständeversammlung nicht so groß gewesen, und das Ministerium hätte die Sache wohl bis dahin liegen lassen können. Uebrigens behalte ich mir vor, nöthigenfalls im Laufe der Debatte noch Mehreres mündlich hinzuzufügen.

Staatsminister Rostk und Fandendorf: Ich habe nur noch den factischen Umstand zu bemerken, daß seit Erlass dieser Verordnung an das Ministerium des Innern etwas weiter gar nicht gelangt ist. Im August v. J. ist die Verordnung erlassen worden und seit dieser Zeit ist an das Ministerium wegen dieser Entscheidung und gegen dieselbe keine Einwendung gelangt.

v. Thielau (auf Lampertswalde): Da von der hohen Staatsregierung das preuß. Ablösungsgesetz mit erwähnt worden ist, so erlaube ich mir, eine Vergleichung anzustellen, aus der der Beweis leicht zu führen ist, daß das preuß. Ablösungsgesetz im Ganzen viel günstiger als das sächsische für den Berechtigten ist. Zuvörderst will ich bei den Diensten anfangen. Hier wird der wahre Werth ermittelt, während das sächsische Ablösungsgesetz hingegen eine niedrige Taxe annimmt und in den meisten Fällen den dritten Theil noch abzieht. Zweitens komme ich auf die Ablösung des Garbenzehntens, da existirt im Preussischen nirgends eine gesetzliche Bestimmung, daß ein Berechtigter etwas herauszugeben habe; im Sächsischen stellt sich aber die Summe um so höher, welche der Berechtigte zahlen muß. Drittens erwähne ich die Naturalzinsen, hier ist im Preussischen der Abzug von 5 Pct. nicht, während in Sachsen dieser Abzug stattfindet. Viertens komme ich auf die Ablösung der Schafhuthung. Diese ist in Preußen ebenfalls bei weitem günstiger für den Berechtigten, indem auch hier der wahre Werth ermittelt und ihm zu Theil wird. Eine Instruction wie in Sachsen, wodurch das Gesetz ziemlich aufgehoben, und kaum der zehnte Theil Ersatz gewährt wird, existirt in Preußen gar nicht.

Staatsminister Rostk und Fandendorf: Die Staatsregierung läßt es ganz dahin gestellt sein, ob das preuß. Gesetz für die Berechtigten in seinen Bestimmungen günstiger ist oder nicht, als das unsrige. Das kann hier gar nicht in Frage kommen. Hier handelte es sich bloß um eine Analogie des preussischen Gesetzes, bei Gelegenheit einer doctrinellen Auslegung des unsrigen.

v. Posern: Zum Schutz des Deputationsgutachtens

scheint mein Wort nicht nöthig, da es bereits seine Vertheidiger gefunden hat, nur auf die Aeußerung des hochverehrten Herrn Staatsministers: „er fühle sich durch die Art und Weise dieser Beschwerde unangenehm berührt u. s. w.“ drängt es mich, ihm auf Ehre und Wort zu versichern, daß ich und wohl Alle bei Unterzeichnung der Beschwerde an die Person nicht gedacht haben, daß wir im Gegentheil den Vorstand des betreffenden Ministeriums vorzugsweise innig verehren und lieben, sondern daß es allein der Frage galt, ob irgend ein Ministerium auf dem Wege der doctrinellen Interpretation so weit gehen dürfe. Es war unsre feste Ueberzeugung, es dürfe dies nicht! Diese Ueberzeugung leitete uns bei Unterzeichnung der Beschwerde, sie leitete mich bei Unterzeichnung des Deputationsberichts. Der Herr Staatsminister sagte ferner: der Bericht sei ihm nicht ganz klar — sollte dies der Fall sein, was ich nicht leugnen mag, so bedenke man, daß die Deputation in diesen letzten Tagen des Landtags, gedrängt in drangvoll fürchterliche Enge, dieser hochwichtigen tiefeingreifenden Frage nicht die Ruhe und Zeit widmen konnte, die sie darauf zu verwenden gewünscht hätte, und daß wir nach langem Kampfe über diese Angelegenheit das Deputationsgutachten an einem Tage, wo wir, außer den schriftlichen Arbeiten zu Hause, zwei lange Kammeritzungen und drei Deputationsitzungen gehabt, gegen Mitternacht endlich unterzeichneten.

Referent v. Welck: Ich würde aber doch den geehrten Sprecher bitten müssen, die Stellen anzugeben, worin er eine Unklarheit finden will, ich werde mein Möglichstes thun, um die Sache klar zu machen und da nöthig ein Licht aufzustecken.

v. Posern: Es ist gar nicht zu leugnen, es hätte Einiges deutlicher ausgesprochen und tiefer in das Ganze eingegangen werden können, wenn es die Zeit uns verstattet hätte.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich bin das Mitglied der Deputation, welches in Bezug auf das Materielle von den übrigen Mitgliedern abweicht. Mir scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß die fragliche Stelle des Ablösungsgesetzes unklar ist. Daß die Worte: „Abschätzung und Werthbestimmung“ keinen festen Termin abgeben, von welchem aus zurückzurechnen ist. Mir scheint gewiß, daß eine Auslegung dieser Bestimmung erforderlich gewesen sei. In den andern Punkten habe ich mich nicht entbrechen zu können geglaubt, mich der Mehrheit der Deputation anzuschließen. Es liegt hier freilich ein ganz eigenes Verhältniß vor. Wenn Administrativbehörden, in die Nothwendigkeit versetzt werden, nach einem Gesetze zu handeln, was unklar ist, so bleibt allerdings im Augenblicke nichts weiter übrig, als sich selbst eine doctrinelle Auslegung des Gesetzes zu machen. Allein hier handelt es sich von einer Vorschrift, welche man den Behörden gegeben hat, die nicht rein administrative, sondern zugleich rechtsprechende Behörden sind. Es sind die Special- und Generalablösungscommissionen. In einem solchen Falle hätte ich geglaubt, daß eine Norm für künftige Entscheidungen solchen Behörden nicht bloß auf dem Wege